

BVEG

Richtlinie

Veröffentlichung geowissenschaftlicher Arbeiten

- Publikationsrichtlinie -

Stand: 08/2014

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e. V.

1. Grundsätze

Der Austausch wissenschaftlicher Daten, die Publikation von solchen Daten und deren Interpretationen sind ein wesentliches Element für die erfolgreiche Exploration und Produktion von Kohlenwasserstoffen. Es ist daher wünschenswert, dass die allgemeine Kommunikation zwischen den Wissenschaftlern der auf diesem Gebiet tätigen Gesellschaften und der verschiedensten Institutionen - auch international - vertieft wird. Deshalb stehen die im Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geenergie e.V. zusammengeschlossenen Explorations- und Produktionsgesellschaften der Veröffentlichung solcher Arbeiten positiv gegenüber. Sie erwarten jedoch von den Autoren Verständnis dafür, dass gewisse Einschränkungen bei der Verwendung der von den Gesellschaften unter erheblichen finanziellen Aufwendungen gewonnenen Daten, ihres Know-hows und ihrer Interpretationen notwendig sind, um bestehende Rechte der Gesellschaften zu schützen.

Die Prüfung, ob eine beantragte Veröffentlichung dem Schutzbedürfnis der Gesellschaften entspricht, obliegt generell dem vom Verband dafür eingesetzten Geowissenschaftlichen Ausschuss, der diese Aufgabe an die Daten gewährenden Gesellschaften delegiert. Die seit Juni 1984 geltenden Richtlinien werden durch diese Neufassung präzisiert und aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es den Autoren wissenschaftlicher Arbeiten ihre Tätigkeit erleichtert, wenn Richtlinien Auskunft geben, in welchem Umfang Daten und Erkenntnisse publiziert werden dürfen und welches Genehmigungsverfahren einzuhalten ist.

Veröffentlichungen, basierend auf industrieeigenen Daten, sollten in erster Linie von den Mitarbeitern der Gesellschaften, aus deren Investitionen die Daten und Kenntnisse hervorgegangen sind, bzw. denjenigen, die im Auftrag der Gesellschaften Daten und Kenntnisse erzeugt haben (Forschungskooperation mit Universitäten, Hochschulen, staatlichen Ämtern u.a. Institutionen) erstellt werden. Im letzteren Fall sollte eine Ko-Autorenschaft aus der Auftrag gebenden Gesellschaft stets angestrebt werden.

Mitarbeiter Geologischer Ämter (Landes- u. Bundesebene) können ebenfalls wissenschaftliche Arbeiten auf der Basis von Daten, die sie über den Geologischen Austausch oder über die Ablieferungspflicht nach dem Bundesberggesetz bzw. dem Lagerstättengesetz erhalten haben, veröffentlichen.

Für diese Veröffentlichungen gilt jedoch auch der Grundsatz, dass vor Beginn der Recherchen für solche Arbeiten Kontakt mit den Daten liefernden Gesellschaften aufgenommen wird, um eventuell eine Ko-Autorenschaft mit den Wissenschaftlern der Industrie herbeizuführen.

Grundsätzlich sind die kompletten Manuskripte (Abstracts, Vortrag und/oder Drucklegung bzw. Poster) zur Genehmigung einzureichen.

2. Allgemeine Richtlinien

Die Anträge zur Genehmigung einer Veröffentlichung sind über die Firma, die die Daten zur Verfügung stellt, dem jeweiligen Konsortium einzureichen.

Veröffentlichungen sind:

- Abstracts für Zeitschriften, Tagungsunterlagen und andere Materialien,
- Poster,
- Vorträge,
- Artikel in Zeitschriften, Büchern u. a. Druckerzeugnissen bzw. elektronischen Medien
- Bücher, Studienführer, Exkursionsführer u.a.,
- Dissertationen, Diplom- und Meldearbeiten,
- Filme, Videos.

Geplante Veröffentlichungen sollten vorab mit den die Daten liefernden Gesellschaften/Konsortien abgesprochen werden, um unnötige Nacharbeiten zu vermeiden. Jede auf der Basis von unveröffentlichten Daten der E&P-Industrie erarbeitete Publikation ist zur Genehmigung einzureichen.

Die jeweiligen Gesellschaften prüfen wohlwollend im Sinne der Förderung von Wissenschaft und wissenschaftlicher Kommunikation die eingereichten Manuskripte in kurzer, jedoch angemessener Zeit. Werden Auflagen zur Überarbeitung erteilt, so wird den Autoren mitgeteilt, ob das Manuskript erneut einzureichen ist. Auflagen des genehmigenden Konsortiums sind einzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Geowissenschaftliche Ausschuss über die Freigabe von Informationen und ihre Weiterverwendung direkt entscheiden.

3. Genehmigungsverfahren

- Jede Publikation ist bei der Gesellschaft, die die Daten gibt, zur Genehmigung einzureichen. In die Entscheidung über die Publikationsfreigabe werden die betroffenen Partnergesellschaften einbezogen.
- Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich, möglichst sechs Wochen, spätestens aber vier Wochen vor der geplanten Veröffentlichung, zu stellen.
- Der Antrag auf Genehmigung eines Vortrages hat mindestens eine Kurzfassung und alle Abbildungen zu enthalten und soll in digitalen elektronischen Standardformaten vorgelegt werden. Die nachträgliche Drucklegung eines genehmigten Vortrages ist gesondert zu beantragen.
- Die Entscheidung über einen Publikationsantrag wird den Mitgliedern des Geowissenschaftlichen Ausschusses mitgeteilt. Hierfür sind Autor und Titel ausreichend. Auf diese Weise werden alle Publikationsanträge und Bescheide zentral durch den Geowissenschaftlichen Ausschuss dokumentiert.
- Geht ein Antrag direkt beim Geowissenschaftlichen Ausschuss bzw. BVEG ein, so reicht dieser den Vorgang an den Federführer des betreffenden Konsortiums weiter.

4. Bemerkungen zu Beschränkungen bei Veröffentlichungen

4.1 Methodische Veröffentlichungen

In der Regel sind solche Veröffentlichungen keinen Einschränkungen unterworfen, sofern

- kein (kommerziell) verwertbares Know-how aus den Gesellschaften bzw. solches, das aus der Forschungskooperation der Gesellschaften mit wissenschaftlichen Institutionen gewonnen wurde, betroffen ist und
- keine direkte Zuordnung zu Explorations-/Exploitationszielen der Gesellschaften besteht.

4.2 Teufendarstellungen

Teufen- und exakte Lokalisationsangaben können sensibel sein. Es wird fallweise darüber entschieden.

Einschränkungen für Tiefendarstellungen (Tiefenlinienpläne, Schnitte, Blockmodelle auch seismische Zeitsektionen) sind vom Maßstab und der Darstellung von Bohr- und Messdaten abhängig. Für generalisierte Tiefenlinienpläne gibt es die geringsten Einschränkungen.

4.3 Lagerstättendaten

Das Publizieren von Teufen, petrophysikalischen Daten, Analysenwerten, der Poreninhalte, Lagerstättenparametern wie Druck etc. und von Angaben über den Lagerstätteninhalt (Reserven etc.) wird in der Regel restriktiv gehandhabt. Veröffentlichungen i.S. von Fallbeispielen oder methodischen Aspekten können genehmigt werden. Es wird angeraten, vor Erarbeitung einer derartigen Veröffentlichung eine Vorabstimmung mit den Gesellschaften herbeizuführen, die Daten zur Verfügung stellen.

4.4 Geochemische Daten

Die Veröffentlichung geochemischer Daten, wird ebenfalls restriktiv gehandhabt. Es ist ratsam, auch hier vor Erarbeitung einer derartigen Veröffentlichung eine Vorabgenehmigung einzuholen.

4.5 Seismische Daten und Bohrlochgeophysik

Die Darstellung von 2D/3D-Messungen sowie bohrlochgeophysikalischen Daten unterliegt weitgehenden Einschränkungen. Geophysikalische Daten sind für Flächen i.d.R. aussagekräftiger als einzelne Bohrdaten, sodass hierbei allgemein gilt, dass aus derartigen Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf Explorations- und Explorationsziele möglich sein dürfen.

5. Ergebnisse von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Untersuchungen

Werden Studien und Forschungsvorhaben unter Verwendung von Daten, Interpretationen u.a. Ergebnissen der Gesellschaften mit öffentlichen Mitteln teils oder gänzlich finanziert (z.B. DFG), sind Veröffentlichungen generell die Regel bzw. erwünscht oder gefordert.

Die entsprechenden Vereinbarungen/Verträge sollten bereits mögliche Restriktionen berücksichtigen bzw. das Genehmigungsverfahren so regeln, dass Veröffentlichungen von nicht informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG grundsätzlich erst nach vorheriger Abstimmung mit den industriellen Vertragspartnern genehmigt werden.

6. Studien von informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG

Studien von informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG, die auf Basis von geowissenschaftlichen Daten der E&P-Industrie erstellt worden sind, sind dem BVEG vor der Veröffentlichung in Kopie zur Verfügung zu stellen.